

Politische Gemeinde Wilen

WEGLEITUNG IM TODESFALL



Wichtige Adressen

Bestattungsamt Wilen Hubstrasse 1, 9535 Wilen service@wilen.ch	071 929 55 00
Wochenende/im Notfall Bestattungsdienst Brühlmann	071 966 55 06
Gemeindearbeiter / Friedhofvorsteher Rombach Hansjörg Rombach Ronny	079 370 22 14 079 246 78 05
Bestattungsdienst Brühlmann Kapellstrasse 13, 9543 St. Margarethen	071 966 55 06
Kath. Kirchgemeinde Wil Lerchenfeldstr. 3, 9500 Wil info@kathwil.ch	071 914 88 10
Evang. Kirchgemeinde Wil Sekretariat, Toggenburgerstrasse 50, 9500 Wil sekretariat@ref-wil.ch	071 555 58 00
Markus Lohner, Pfarrer markus.lohner@ref-wil.ch	071 555 58 21
Notariat Münchwilen Gemeindeplatz 1, 8355 Aadorf	058 345 15 20
Zivilstandsamt Thurgau West Bankplatz 1, 8510 Frauenfeld	058 345 13 20
Team Selbsthilfe Thurgau Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen Freiestrasse 10, 8570 Weinfelden info@selbsthilfe-tg.ch , www.selbsthilfe-tg.ch	071 620 10 00
Krankenbesuchs- und Begleitgruppe Wil Ehrenamtliche Einsätze; Begleitung von Kranken, Einsamen, Sterbenden oder Trauernden und deren Angehörige Helena Müller-Tanner, Langwiesenstrasse 63, 9535 Wilen	071 925 39 13

Grabesruhe

Die minimale Grabesruhe beträgt 20 Jahre für Erdbestattungen und 15 Jahre für Urnenbestattungen.

10 Jahre vor Ablauf der Mindestdauer sollen keine Urnenbeisetzungen mehr in bereits bestehende Gräber erfolgen.

Bewilligung von Grabmalen

Grabmale und Grabausstattungen sollen sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Alle störenden Materialien, Farben und Formen sind zu vermeiden. In unserem Land vorkommenden natürliche Steine, geeignete Holzarten sowie schmiedeeiserne Kreuze sind zugelassen.

Für jedes Grabmal auf dem Friedhof ist bei der Friedhofscommission ein Gesuch um Bewilligung mit Angaben über Masse, Material und Bearbeitung sowie über die Beschriftung einzureichen.

Die Grabsteine dürfen nicht vor Ablauf von 9 Monaten nach der Erdbestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber wird diese auf 3 Monate reduziert.

Beschriftung Gemeinschaftsgrab

Die Beschriftung erfolgt mit einer Gravur in der Sandsteinbank und wird vom Bestattungsamt in Auftrag gegeben. Die Kosten werden den Angehörigen direkt in Rechnung gestellt.

Das Aufstellen von Blumen und sonstigen Gegenständen auf der Sandsteinbank ist nicht gestattet. Beim Gemeinschaftsgrab befindet sich eine Mauer, vorauf die Gegenstände platziert werden können.

Bestattungskosten

Die Kosten für die Bestattung von Einwohnern der Gemeinde werden grundsätzlich von der Politischen Gemeinde gemäss Friedhofreglement Art. 24 getragen. Der Umfang dieser Kosten umfasst alle Auslagen für eine schickliche Bestattung. Mehrkosten für einen speziellen Sarg, Blumenschmuck usw. sind von den Angehörigen zu tragen.

Für nicht in der Gemeinde wohnhaft gewesene Personen, die auf dem Friedhof Wilen bestattet werden, wird zusätzlich zu den Bestattungskosten eine Grabplatzgebühr, gemäss Friedhofreglement 5.1, Art. 1, erhoben.

Unterhalt der Gräber

Die von der Gemeinde erbrachten Dienstleistungen für den allgemeinen Grabunterhalt (Gräber herrichten; Einfassungen, Hecken schneiden; Wege unterhalten etc.) werden gemäss Friedhofreglement 5.1., Art. 2, den Angehörigen einmalig in Rechnung gestellt.

Der weitere Unterhalt der Reihen-, Urnen- und Kindergräber – das heisst das Bepflanzen und Zieren – ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Gegen entsprechende Bezahlung kann die Instandstellung einer Gärtnerei übertragen werden (Abschluss eines Grabunterhalts-Vertrages).

Wird von der Politischen Gemeinde Wilen die Räumung eines Grabfeldes zufolge Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe verfügt, so wird dies in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde veröffentlicht. Die Grabsteine sind dann von den Angehörigen innert der bezeichneten Frist zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Friedhofverwaltung über die nicht weggeräumten Grabsteine.

Was ist weiter zu tun?

Im Todesfall haben die Angehörigen folgende Personen, Institutionen zu benachrichtigen sowie folgende Aufgaben zu erledigen:

- * Angehörige / Arbeitgeber / Vereine informieren
- * Todesanzeige in Zeitung aufgeben
Vorschlag Formulierung:
Die Abdankung findet am, um .. Uhr auf dem Friedhof Wilen statt.
Anschliessend Trauergottesdienst im Kirchen- und Gemeindezentrum
KGZ
- * Trauerzirkulare drucken lassen
- * Adressliste der Trauergäste zusammenstellen; Versenden der Trauerzirkulare an Verwandte, Bekannte, Nachbarn, Vereine, Institutionen, Arbeitgeber
- * Restaurant für Leidmahl reservieren
- * Sargschmuck oder Blumen bestellen
- * letztwillige Verfügung des Verstorbenen (Testament / Ehevertrag etc.) ungeöffnet dem Notariat überbringen

- * Bestellung der amtlichen Todesurkunde beim Zivilstandsamt des Todesortes durch die Angehörigen

- * Meldung an alle Bank- und Postcheckstellen
- * Versicherungen (z.B. Lebensversicherung, Krankenkasse), Banken, Pensionskasse
- * Vermieter benachrichtigen
- * Sektionschef / Zivilschutzstelle benachrichtigen
- * Mietvertrag, Telefonanschluss, Elektrizität, Gasversorgung, Abonnements, Zeitungen kündigen
- * Anmeldung einer allfälligen Witwen- und/oder Waisenrente bei der AHV-Zweigstelle der Wohngemeinde
- * Grabstein aussuchen (Richtlinien des Friedhofsreglements beachten), Gesuch an Friedhofskommission stellen, falls gewünscht:
Grabunterhaltsvertrag mit Gärtner abschliessen